

## M E R K B L A T T - 2009

### über die Förderung von Lärmschutzfenstern, -türen und Schalldämmlüftern in besonders lärmbeeinträchtigten Wohnobjekten an Landesstraßen

#### 1) ALLGEMEINES

Bei übermäßiger Lärmbelastigung in bestehenden Wohnobjekten an **Landesstraßen** kann ein Antrag um finanzielle Beihilfe für den Einbau von **Lärmschutzfenstern** und **Außentüren** in **Wohn-** und **Schlafräumen (bzw. Wohnküche)** gestellt werden.

Doppelförderungen von Lärmschutzfenstern und -türen sind grundsätzlich nicht zulässig (Förderung nach den Bestimmungen des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes und nach dem Landesstraßengesetz) ebenso Doppelförderungen der Landesstraßenverwaltung am gleichen Objekt.

#### Voraussetzungen über die Förderungswürdigkeit:

##### 1) Dauerschallpegel der Lärmbelastigung:

$L_{\text{äqA}}$  **tags** mind. **60 dB** (Tagstunden von 6.00 - 22.00 Uhr) oder  
 $L_{\text{äqA}}$  **nachts** mind. **50 dB** (Nachtstunden von 22.00 - 6.00 Uhr)

Über die Lärmbelastung der Orte entlang der Landesstraßen liegt in der Abteilung 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau, ein Lärmkataster auf.

##### 2) Die Schutzwürdigkeit muß gegeben sein.

Im Sinne der Dienstanweisung sind im Normalfall Häuser schutzwürdig:

- Das betreffende Wohnobjekt (im Bestand) muss vom Verkehrslärm einer Landesstraße beschallt werden
- Schutzwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Objekte die ständigem Wohnzweck des Antragstellers dienen (Hauptwohnsitz). Nicht in diese Regelung fallen z.B. Neubauten, Zubauten, Aufstockungen, Zweitwohnsitze, Wochenendhäuser, reine Gastgewerbebetriebe mit/ohne Fremdenzimmer, Pensionen, Bürogebäude, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altersheime, Wintergärten, u.ä.
- Zumindest einer der Lärmgrenzwerte Tag bzw. Nacht muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung überschritten sein
- Der Antragsteller (Eigentümer oder Mieter) muss einen Nachweis seitens der Gemeinde vorlegen (Meldezettel), dass er das zu fördernde Objekt zumindest 10 Jahre bewohnt (Ausnahme: Erwerb durch Erbschaft). Bei Ansuchen eines Mieters hat dieser zusätzlich eine Bestätigung des Eigentümers über die Zustimmung des „Fenstertausches“ vorzulegen.
- Desweiteren muss das Alter der auszutauschenden Fenster/Türen zumindest 10 Jahre betragen. (Gemeindebestätigung des Datums des letzten Fenstertausches bzw. Benützungsbewilligung / Baubewilligung)

(die letzten 2 Punkte gelten jedoch nicht für Neutrassierungen, bzw. Straßenumlegungen, d.h. bei diesen betroffenen Objekten entfällt die 10-Jahres Klausel).

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
***Landesstraßenverwaltung***

---

**Einschränkung:** Bei Neuanlage einer Lärmschutzmaßnahme können **entweder** Lärmschutzfenster (bzw. Lüfter) **oder** Lärmschutzwände realisiert.

Für die o.a. Frist von 10 Jahren gilt folgende Einschränkung:  
Beim Kauf eines bestehenden Hauses (an einer Landesstraße) beginnt die Frist neu zu laufen.

2) **VORGANGSWEISE**

- a) **Antragsteller:** Eigentümer oder Mieter mit Zustimmung des Eigentümers
- b) **Adresse:** Der Antrag ist an die Landesstraßenverwaltung zu stellen:  
***Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau,  
Landhaus-Neu,  
Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt***

**Antragsformulare** liegen auf beim:  
***Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abt.8,  
in den Gemeindeämtern***

Vom Antragsteller sind **verbindliche aufgeschlüsselte Kostenvoranschläge** (wie Punkt e) ) von befugten Unternehmungen für die Lieferung u. Einbau der Lärmschutzfenster, -türen u. der allenfalls erforderlichen Lüftungen dem Antrag beizuschließen.

Ebenso ist vom Antragsteller der **zeitliche Nachweis des Eigentums- bzw. Mietverhältnisses** dem Antrag beizulegen.

c) **Befundaufnahme:**

Die Antragsteller werden über das Einlangen Ihres Ansuchens von der Landesstraßenverwaltung schriftlich verständigt.

Die Organe der Landesstraßenverwaltung setzen sich zwecks Terminvereinbarung betreffend Befundaufnahme mit dem Antragsteller in Verbindung.

Die Durchführung der Befundaufnahme bedeutet noch keine Zustimmung zur Gewährung einer Beihilfe.

Erst nach der Befundaufnahme kann mit dem Einbau der Lärmschutzfenster, -türen und Schalldämmlüftern begonnen werden. Wenn der Einbau **vor** der Befundaufnahme erfolgt, können bei der möglichen Förderung **nur mehr Teilkosten** in Form einer Refundierung berücksichtigt werden.

Im Anschluß an die Befundaufnahme wird von der Landesstraßenverwaltung (aufgrund obigen Kostenvoranschlages) ein eventueller Förderungsanspruch berechnet.

Falls ein Förderungsanspruch und das Vorhandensein der finanziellen Möglichkeiten gegeben ist, erteilt die Landesstraßenverwaltung dem Antragsteller die **Zustimmung zur Förderung**, ansonsten eine Ablehnung.

In Einzelfällen (Seitenfenster oder komplizierte Lage), wenn die

Lärmbelastung aus dem Lärmkataster nicht exakt festgestellt werden kann, wird die Zustimmung unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer Einzellärmmessung gegeben.

Nach Abschluß der Einbauarbeiten ist die saldierte Schlußrechnung (aufgeschlüsselt nach Punkt e) an das o.a. Amt vorzulegen, damit die Endüberprüfung durchgeführt werden kann.

**e) Vorlage von Unterlagen:**

1. Angebot (aufgeschlüsselt in €) mit Glasaufbau  
getrennt nach:
  - Sprossen, Fensterbänke
  - Rolläden, Balken
  - Demontage,
  - Montage d. Fenster bzw. Türen
  - MWSt.
  - Skonto
  - Schalldämmwert (dB) lt. Prüfzeugnis
2. Original Rechnung (Aufschlüsselung wie Angebot)
3. Original Zahlungsbeleg
4. Prüfzeugnis (siehe Pkt. 3) nach Verlangen

**3) TECHNISCHE DATEN**

**a) Lärmschutzfenster, -türen:**

Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im allgemeinen die Fenster, einschließlich der Fensterstöcke, erneuert werden.

Die **Wahl** des **Fenstersystems** und des **Werkstoffes** (Holz, Kunststoff, Metall) bleibt dem Antragsteller überlassen.

Die Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach der ÖNORM B 8115 von mindestens **38 dB**, höchstens jedoch **45 dB** aufweisen. Ein **Prüfzeugnis** über das bewertete Schalldämmmaß der Fenster bzw. Türen ist auf Verlangen vorzulegen.

**b) Schalldämmlüfter:**

Schalldämmlüfter sind vor allem in Schlafräumen, Räumen mit offenen Feuerstellen und Räumen, deren natürliche Frischluftzufuhr von der, der Straße abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist, erforderlich.

Grundsätzlich sind Schalldämmlüfter mit oder ohne Motor zugelassen. Ein

**Prüfzeugnis** über den **Luftdurchsatz**, die **Schalldämmung** und den **Eigengeräuschpegel** ist vorzulegen. Der gewährleistete Luftdurchsatz muß bei motorischen Lüftern mindestens 40 m<sup>3</sup>/h/Gerät oder 20 m<sup>3</sup>/h/Person betragen. Die Schalldämmung muß Werte zwischen 38 dB und 45 dB erreichen und der Eigengeräuschpegel darf dabei 32 dB nicht übersteigen.

Bei Lüftern ohne Motor muß der Luftdrucksatz mindestens 20 m<sup>3</sup>/h/Gerät bei einer Druckdifferenz von 10 Pascal betragen und die Schalldämmung muß zwischen 38 dB und 45 dB liegen.

Die Kosten für Schalldämmlüfter werden in Schlafräumen bis zu einer Höhe von EUR 420,00 (Brutto) vergütet; in Wohnräumen werden diese Kosten nur dann vergütet, wenn eine andere Frischluftversorgung nachweislich nicht möglich ist. Die Installationskosten für eine allfällige Stromversorgung von motorischen Lüftern werden nicht vergütet.

#### 4) **BERECHNUNG DER BEIHILFE der FÖRDERUNGSOBERGRENZE**

- a) Fenster und Türen:  
Holz, Kunststoff, Metall od. Kombinationen € 285,0 / m<sup>2</sup>
- b) Schalldämmlüfter:  
mit Motor (einschl. Einbau) € 420,0 / Stk.  
ohne Motor (einschl. Einbau) € 210,0 / Stk.

In diesen Beträgen ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten.

Von diesem o. a. Grundbetrag ausgehend werden folgende Zu/-Abschläge in Rechnung gestellt:

- 1) Zuschlag für **Montage bzw. Demontage**
- 2) Zuschlag für **Nebenarbeiten**.
- 3) Abzug für **Abschreibung** (altersabhängig)

#### 5) **AUSZAHLUNG DER BEIHILFE**

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die Landesstraßenverwaltung an den Antragsteller erst nach Überprüfung der ausgeführten Arbeiten und Vorlage der saldierten Schlußrechnung samt Zahlungsbeleg.

#### 6) **ABSCHLIESSENDER HINWEIS**

Die Ansuchen werden entsprechend dem Einlaufdatum, solange die finanziellen Mittel für das laufende Jahr ausreichen, laufend erledigt.

Sollten die erforderlichen Unterlagen bis zu einem von der Landesstraßenverwaltung festgelegten Termin vom Antragsteller nicht beigebracht werden, so wird das Ansuchen ausgeschieden.